

Erklärung des Oberbürgermeisters anlässlich der Verabschiedung der Solarsatzung am 20.06.2008

Der Regierungspräsident (RP) in Gießen hat bekanntlich mit seinem erneuten Schreiben vom 26.05.2008 dargelegt, dass er die der StVV vorgelegte Fassung der Solarsatzung für rechtswidrig hält. Hierzu hat die mit dem Entwurf der Solarsatzung betraute Rechtsanwaltskanzlei Becker, Büttner & Held am 29.05.2008, eingegangen am 30.05.2008 erneut gutachterlich Stellung genommen.

Ich habe dem RP in einem persönlichen Schreiben vom 03.06.2008 unter Hinweis auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen die gesamte Stadtverordneten-Vorlage zugänglich gemacht und um Verständnis dafür gebeten, dass nunmehr eine abschließende Beratung und Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen soll.

Der RP hat auf die gutachterliche Stellungnahme vom 29.05.2008 bislang noch nicht reagieren können. Ich habe daher überlegt, in welcher Weise diesem Umstand noch Rechnung getragen werden kann, ohne die heutige abschließende Beratung und Beschlussfassung über die Solarsatzung noch weiter aufzuschieben.

Im Ergebnis habe ich mich auch unter Berücksichtigung der gerade bei einem Satzungsverfahren zu beachtenden Besonderheiten zu folgender Verfahrensweise entschlossen:

1. Nach der heutigen Beschlussfassung über den Satzungsentwurf wird dem RP Gelegenheit gegeben, binnen 6 Wochen auf die gutachterliche Stellungnahme der Kanzlei Becker, Büttner & Held zu erwidern. Vorher werde ich die Satzung nicht ausfertigen, so dass eine öffentliche Bekanntmachung nicht erfolgen kann. Die dem RP eingeräumte Frist steht auch § 12 des Satzungsentwurfs nicht entgegen, der vorsieht, dass die Solarsatzung erst am 01.10.2008 in Kraft treten soll.
2. Für den Fall, dass der RP sich unserer rechtlichen Einschätzung anschließt, würde ich die Satzung unverzüglich ausfertigen und bekannt machen.
3. Für den Fall, dass der RP sich unserer rechtlichen Einschätzung nicht anschließt und den Satzungsbeschluss mit Beanstandungsverfügung aufhebt, würde ich eine gerichtliche Überprüfung im Rahmen einer Klage gegen die Beanstandungsverfügung anstreben. Insofern würde die Ausfertigung erst im Anschluss an eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung von mir vorgenommen werden.

An dieser Stelle habe ich darauf hinzuweisen, dass ich die bisherige Rechtsauffassung des RP nicht teile, sondern mich der Ansicht der Kanzlei Becker, Büttner & Held anschließe, was ich mit Unterzeichnung der Beschlussvorlage auch dokumentiert habe. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen sehe ich auch keine Veranlassung, einem Beschluss über den heute vorgelegten Satzungsentwurf zu widersprechen.

4. Es bleibt weiter abzuwarten, ob die vom RP geäußerten Zweifel hinsichtlich einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage mit einer Änderung des § 81 HBO (Hessische Bauordnung) durch den Hessischen Landtag ausgeräumt werden können.